

Arbeitskreis Museen und Schlösser in Hohenlohe-Franken e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Museen und Schlösser in Hohenlohe-Franken e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weikersheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung von Kulturgut
 - b. Zusammenarbeit der Museen, Schlösser, Kirchen und historischen Sammlungen auf allen Gebieten
 - c. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten
 - d. Zusammenarbeit mit Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der Presse des Rundfunks und des Fernsehens
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Im Rahmen der Vereinsarbeit kann der Vorstand anfallende Reisekosten z. B. für Kassenprüfung bewilligen.
- (3) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Änderungen von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder die Beendigung der Mitgliedschaft müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds (natürliche Person) und Auflösung (juristische Person).
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor seinem etwaigen Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hierbei unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sind die jeweils gültigen Beitragssätze maßgebend. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Fälligkeit entrichtet. Der Beitrag wird jeweils mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann besonders sachkundige Mitglieder im Einzelfall zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstand werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im 1. Halbjahr einzuberufen und durchzuführen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, erstattet den Jahresbericht und berichtet über künftige Maßnahmen, der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über
 - a. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c. die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über
 - a. die Auflösung des Vereins;
 - b. die Satzungsänderungen;
 - c. die Wiederaufnahme eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieds.
- (8) Für gültige Abstimmungen in Mitgliederversammlungen müssen mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sein.
Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Soweit nichts anderes beschlossen, fällt das Vermögen an die im Arbeitskreis vertretenen Landkreise, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 13

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weikersheim.

§ 14

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2006 in Kirchberg/Jagst beschlossen.

Dü/Tr.M. 2.3.06/4.9.06